Bezugs-Preis

für Leipzig und Vororte durch unsere Träger und Spediteure ins Haus gebracht: 90 ₰ monatl., 2.70 ℳ vierteljährl. Bei unseren Filialen u. Annahmestellen abgeholt: 75 ₰ monatl., 2.25 ℳ vierteljährl.

Durch die Post: innerhalb Deutschlands und der deutschen Kolonien vierteljährl. 2.50 ℳ, monatl. 1.20 ℳ ausschl. Postbestellgeld, ferner in Belgien, Dänemark, den Donaustaaten, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Schweden, Schweiz u. Spanien. In allen übrigen Staaten nur direkt durch die Geschäftsstelle des Blattes erhältlich.

Das Leipziger Tageblatt erscheint wochentlich 7 mal und zwar morgens.

Abonnement-Annahme: Augustusplatz 8, bei unseren Trägern, Filialen, Spediteuren und Annahmestellen, sowie Postämtern und Briefträgern.

Die einzelne Nummer kostet 10 ₰.

Redaktion und Geschäftsstelle: Johannisgasse 8. Fernsprecher: 14692, 14693, 14694.

Leipziger Tageblatt
und
Handelszeitung

Amtsblatt des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis

für Inserate aus Leipzig und Umgebung die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰. Finanzielle Anzeigen 30 ₰, Reklamen 1 ℳ; von auswärts 30 ₰, Reklamen 1.20 ℳ; vom Ausland 50 ₰, finanz. Anzeigen 75 ₰, Reklamen 1.50 ℳ.

Inserate v. Behörden im amtlichen Teil 40 ₰. Beilagegebühr 5 ℳ p. Tausend exkl. Postgebühr. Geschäftsanzeigen an bevorzugter Stelle im Preise erhöht. Rabatt nach Tarif. Festerteilte Aufträge können nicht zurückgezogen werden. Für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Garantie übernommen.

Anzeigen-Annahme: Augustusplatz 8, bei sämtlichen Filialen u. allen Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes.

Haupt-Filiale Berlin: Carl Duncker, Herzogl. Bayr. Hofbuchhandlung, Lützowstraße 10. (Telephon VI, Nr. 4603).

Haupt-Filiale Dresden: Seestraße 4, I (Telephon 4621).

Nr. 112. **Freitag** 23. April 1909. **103. Jahrgang.**

Das Wichtigste.

* Die sächsische kirchliche Konferenz in Chemnitz hat zu den Zwickauer Thesen in bemerkenswerter Weise Stellung genommen. (S. Dtschs. R.)

* Kaiser Wilhelm wird auf der Rückreise von Korfu in der zweiten Maiwoche nach Wien kommen, um Kaiser Franz Josef einen Besuch abzustatten.

* Der Reichstag behandelte am Donnerstag den Antrag der freisinnigen Fraktionsgemeinschaft über Beschränkung der Einfuhrscheine. (S. Reichstagsbericht.)

* Die Finanzkommission des Reichstages setzte am Donnerstag die Beratung der Branntweinsteuer fort. (S. d. bes. Art.)

* Die Kommission des Reichstags für den Gesetzentwurf über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs beendete am Donnerstag die zweite Lesung.

* Frankreich hat, nach einer Meldung der offiziösen „Agence Havas", im Einverständnis mit England beschlossen, die Unabhängigkeit Bulgariens im Prinzip anzuerkennen. Die Veröffentlichung der Anerkennung, die noch von der vorherigen Erledigung einiger Formalitäten abhängig ist, dürfte wahrscheinlich erst in 24 oder 48 Stunden erfolgen.

* Der sozialistische Deputierte Jaurès veröffentlicht in der Pariser „Humanité" einen Aufsehen erregenden Artikel, worin er behauptet, daß als Pseudoterroristen verkleidete Polizeiagenten ein fingiertes Attentat auf Fallières und Clemenceau während des Aufenthalts in Nizza geplant hätten. (S. Ausl.)

* Der jungtürkische Generalstab beschloß, nicht die Stadt Konstantinopel, **sondern nur den Yildis anzugreifen.** Die Meldungen von einer Verständigung zwischen Abdul Hamid und dem Komitee werden offiziell dementiert. **Die Absetzung des Sultans soll beschlossene Sache sein.** (S. d. bes. Art.)

Das Bühnenschiedsgericht.

Am Karfreitag ist in Berlin eine Institution zu Grabe getragen worden, die auch außerhalb des Bühnenlebens Beachtung verdient: das Bühnenschiedsgericht. Nachdem nämlich am 30. Januar 1909 die Generalversammlung des Deutschen Bühnenvereins (d. i. der Rechtsschutzverband der Intendanten und Direktoren) die bestehende Schiedsgerichtsordnung einseitig dahin abgeändert hatte, daß das Schiedsgericht nur noch für die seltneren Differenzen zwischen Bühnenleitern, nicht aber für die viel häufigeren und in sozialer Beziehung wichtigeren Streitfälle zwischen Bühnenleitern und Bühnenmitgliedern weiter bestehen solle, hat am 9. April die Interessenvertretung der Mitglieder, die Deutsche Bühnengenossenschaft, auch ihrerseits das gemeinschaftliche, mit ehrenamtlichen Schiedsrichtern beider Interessengruppen besetzte Bühnenschiedsgericht für aufgehoben erklärt.

Nicht so ganz unwichtig ist dieser Beschluß für das deutsche Rechtsleben; denn das Bühnenschiedsgericht war, ähnlich wie die Militärgerichte, die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, sowie die Börsenschiedsgerichte, ein Versuch, einen Teil der Rechtsprechung den ordentlichen Gerichten zu entziehen und einem besonderen Gerichtshofe von Berufsgenossen zu überweisen.

Schäden und Vorzüge der Sondergerichte sind häufig mit Heftigkeit diskutiert worden. Vorteilhaft ist, daß ein Gerichtshof von Berufsgenossen dem juristischen Berufsrichter an intimer Kenntnis spezieller Standesinteressen naturgemäß überlegen sein muß. Ueberflüssig wird die leidige Abhörung von Sachverständigen, auf deren Schultern ängstliche Berufsrichter einen Teil ihrer Verantwortung abzuwälzen pflegen. Vor allem ist vorteilhaft, daß vor einem Sondergerichte der Anwaltszwang nicht erforderlich ist. Und es ist nicht ganz unbekannt, daß, dank der gesalzenen Gebührenrechnungen unserer Advokaten, die „Bratenbrühe" oft viel teurer ist als der „Braten". Eine gütliche Einigung durch Vergleich scheitert in zahllosen Fällen nur an der Höhe der Anwaltskosten.

Anderseits ist es nachteilig, daß die schwer errungene deutsche Rechtseinheit durch Sondergerichte in mittelalterlicher Weise wieder aufgegeben wird. Für gewisse Streitfragen möchte schließlich jeder Berufskreis sein Sondergericht haben. Schwierigkeiten bietet aber die geringe Schulung solcher nebenamtlicher Schiedsrichter für den Beruf der Rechtsfindung, die Auswahl geeigneter, unabhängiger Persönlichkeiten und die Art der Entlohnung, die mindestens für die Auswärtigen durch Tagegelder erfolgen muß. Endlich ist es auch z. B. einem seßhaften Hofschauspieler mit Dauerkontrakt gar nicht so leicht, das ganze Elend der kleinen Wanderkomödianten ganz zu überschauen. Der viel gefeierte Heldentenor schert sich den Teufel darum, ob die „Kollegen" draußen in der Provinz verhungern. Von der Hofoper bis zur Schmiere ist ein himmelweiter Unterschied.

Und während der Berufsrichter durch den endlosen Kampf widerstrebender Interessen, der sich täglich vor ihm abspielt, zu größerer Unbefangenheit, Unparteilichkeit erzogen ist, fällt es dem Laienschiedsrichter besonders schwer, gegen die speziellen Interessen seiner Standesgenossen dann zu entscheiden, wenn sich innerhalb eines Berufes zwei Sondergruppen, insbesondere Arbeitgeber und Arbeitnehmer, gegenüberstehen.

Im Bühnenleben stehen sich gegenwärtig zwei solche Sondergruppen (Bühnenleiter und Mitglieder) mit besonderer Schroffheit gegenüber, nachdem im letzten Jahrzehnt zwischen beiden Korporationen Waffenstillstand, beinahe Frieden und Freundschaft bestand. Denn das von einer gemeinschaftlichen Kommission geschaffene neue Bühnenvertragsformular wurde, obwohl es gegenüber dem bisherigen Zustande den Mitgliedern immerhin beachtenswerte Besserungen brachte, in Berlin im Dezember 1908 von der Delegiertenversammlung der Bühnengenossenschaft mit solcher Schroffheit abgelehnt, daß auch das eigene Präsidium entthront wurde, weil es den Entwurf befürwortete. Ein Bruch mit dem bisherigen System der sog. „Leisetreterei" den Bühnenleitern gegenüber sollte damit geschaffen werden.

Der Bühnenverein dagegen mußte dies naturgemäß als Kriegserklärung auffassen und blieb seinerseits die Antwort nicht schuldig. Denn in seiner Generalversammlung vom 30. Januar 1909 sperrte er die wichtige Benefize für die Genossenschaftspensionskasse, lehnte es ab, die sonst zuweilen nicht leicht beizutreibenden) Beiträge der Genossenschafter künftig weiter von der Gage abzuziehen und direkt an die Genossenschaftskasse zu senden und weigerte sich endlich, das gemeinschaftliche Bühnenschiedsgericht noch weiter zu besetzen.

Die Genossenschaft aber trat ihrerseits die sog. Flucht in die Oeffentlichkeit an, veröffentlichte Material über das wirtschaftliche Elend des Schauspielerproletariats und trat heftig in eine Agitation für das von den Wissenden längst ersehnte „Reichstheatergesetz" ein. Und diese stürmische Bewegung hatte in der Tat bereits einige praktische Erfolge, denn bereits Anfang Februar beschäftigte sich der Reichstag mit dieser Materie. Auch läßt das Reichsamt des Innern Ermittelungen, insbesondere durch die Gewerbekammern, vornehmen.

Die Besetzung des Schiedsgerichtes, das nunmehr in diesem Interessenkampfe eingehen soll, hat schon vor mehr als einem Jahrzehnt Anlaß zu erbitterten Kämpfen zwischen Bühnenverein und Genossenschaft gegeben. Ursprünglich stellte der Bühnenverein (Direktoren) drei, die Genossenschaft (Mitglieder) zwei Schiedsrichter. Diese Besetzung war unhaltbar, denn ungeschulte Laienrichter werden nur in seltenen Fällen befähigt sein, gegen ihr eigenes Standesinteresse zu entscheiden.

Der vielerörterte Streitfall Haverland gegen Barnay zeigte die Unfähigkeit eines derartig besetzten Schiedsgerichtes aufs deutlichste. Für mißtrauische Gemüter, die da glauben sollten, all die leidenschaftlichen Kämpfe wären um die schönen Augen eines jungen Bühnensternes gekämpft worden, sei dazu bemerkt, daß Fräulein Haverland damals unmittelbar vor ihrem Uebertritt ins Fach der „Heldenmütter" stand.

Der Tatbestand lag ziemlich einfach: Gegen Mittag mußte am Berliner Theater in Berlin eine für denselben Abend angesetzte Vorstellung einer Erkrankung wegen abgesetzt werden. Angesetzt wurde dafür Goethes „Iphigenie". Anna Haverland weigerte sich aber, die Titelrolle zu spielen, obwohl sie den Text genau beherrschte, und zwar weigerte sie sich deshalb, weil sie den Standpunkt vertrat, daß eine solche Rolle zur inneren Sammlung mehr als einige Stunden Vorbereitung erfordere.

Ziemlich zweifellos handelte es sich in diesem Falle nicht um eine Absage aus bloßer Laune. Offenbar hatte diese denkende Künstlerin ernsthafte Bedenken gegen das künstlerische Gelingen eines solchen Einspringens. Anderseits war nicht zu verkennen, daß im finanziellen Interesse der Theaterleitung die Abendvorstellung nach Möglichkeit gerettet werden mußte. War dem Publikum bekannt, daß es sich um eine Ersatzvorstellung handelte, so konnte auch der künstlerische Ruf der Dame selbst bei einem mäßigen Gelingen kaum ernsthaft leiden.

Beide Parteien platzten also so heftig aufeinander, daß auch vor dem damaligen Fünfmänner-Schiedsgerichte naturgemäß die 2 Schiedsrichter der Genossenschaft für die Künstlerin, die 3 Schiedsrichter des Bühnenvereins aber für den Direktor Barnay stimmten. Schließlich aber erklärte das Schiedsgericht selber, in dieser Sache nicht entscheiden zu können — also eine unverblümte Bankrotterklärung.

Erfreulich war unter diesen Umständen der auf diesen Streitfall hin erfolgende energische Beschluß der Delegiertenversammlung der Bühnengenossenschaft vom 13. Dezember 1894, ein derartig ungenügend besetztes Schiedsgericht überhaupt nicht mehr zu beschicken.

Es folgte dann die Zeit des „Rumpf-Schiedsgerichtes". Und es muß anerkannt werden, daß gerade die Urteile dieses nur mit den 3 Schiedsrichtern des Bühnenvereins besetzten Gerichtshofes außerordentlich vorsichtig waren und daß gerade in diesem Zeitraum jede Parteipolitik zugunsten der Direktoren sorgsam vermieden wurde.

Dieser Zustand war jedoch auf die Dauer unhaltbar. Bereits 1895 erfolgte eine Neuorganisation des Schiedsgerichtes in der Weise, daß Bühnenverein und Genossenschaft je 3 Richter stellten, die Stimme des vom Bühnenvereine zu stellenden Obmanns aber den Ausschlag bei Stimmengleichheit gab. Immerhin also kaum eine Besserung.

Am 1. Februar 1906 trat dann eine neue, nach Möglichkeit an die Zivilprozeßordnung angelehnte Schiedsgerichtsordnung in Kraft. Oertliche Schiedsgerichte, Senate mit je 3 Schiedsrichtern jeder Gruppe und Rekursgerichte mit je 5 Rekursrichtern von jeder Korporation bildeten hiernach die 3 Instanzen.

Nun mag sich das Bühnenschiedsgericht, dessen Entscheidungen durch einen höheren Beamten des Reichsmarineamtes in nicht gerade geschickter Form veröffentlicht wurden, im wesentlichen bewährt haben, soweit es sich um die nicht häufigen Streitigkeiten zwischen Bühnenleitern unter sich handelt. In dieser Torsoform soll es ja auch noch künftig weiter vegetieren.

Ungleich größere Schwierigkeiten aber ergaben sich nach wie vor in den häufigeren und wichtigeren Fällen, wo Konflikte zwischen Bühnenleitern und Mitgliedern zu entscheiden waren. Erschwert wurde hier die Rechtsprechung besonders durch die temperamentvolle Art, mit der in Künstlerkreisen sachliche Streitfragen verfochten werden und häufiger noch als anderwärts in persönliche Differenzen ausarteten.

Ein wesentlicher Nachteil blieb es, daß auch nach der neuesten, am 1. Februar 1905 in Kraft getretenen Schiedsgerichtsordnung die gleiche Zahl der von jeder Interessengruppe in die Senate und ins Rekursgericht abgeordneten Schiedsrichter eine gerade Gesamtzahl der Richter ergibt. Jeder juristische Säugling aber weiß, daß ein Richterkollegium von gerader Stimmenzahl ein Unding ist. Nur bei den örtlichen Schiedsgerichten, also der unteren Instanz, ist man auf das Ei des Kolumbus gekommen, insofern dort die gewählten Schiedsrichter schon bei Beginn der Spielzeit einen ständigen Obmann zu wählen haben, der nach § 118 der Schiedsgerichtsordnung möglichst ein Rechtsverständiger sein soll und nicht Bühnenleiter oder Bühnenangehöriger sein darf.

Am Karfreitag 1909 also ist in Berlin dieses Schiedsgericht zu Grabe getragen worden. Möglich, daß es (ähnlich wie 1906) bei der leicht entzündbaren Beweglichkeit des Bühnenvölkchens recht bald eine fröhliche Auferstehung feiert. Und es ist zu hoffen, daß dann mancher Mangel der heutigen Institution gemieden wird. Mindestens aber bedeutet das nunmehr eingehende Bühnenschiedsgericht eine nicht uninteressante Etappe der deutschen Rechtsgeschichte.

Dr. K. H.

Zur Reichsfinanzreform.

Fortsetzung der Kommissionsberatung über die Branntweinsteuer.

O. **Berlin**, 22. April. (Privattelegramm.)

Die Finanzkommission des Reichstages ist nicht ganz zufrieden mit dem gestrigen Beschluß des Seniorenkonvents, ihr den Dienstag und Donnerstag für ihre Arbeiten freizugeben. Man wird im Seniorenkonvent oder im Plenum durchzusetzen versuchen, daß die beiden, der Kommission reservierten Arbeitstage zusammengelegt werden.

Die gestern eingeleitete Debatte über die Bemessung des Kontingents der Luftheferfabriken, die den Branntwein als Nebenprodukt herstellen, wurde sodann weitergeführt. Dem § 27, wonach landwirtschaftliche Brennereien und Obstbrennereien, die zum gewerblichen Betriebe übergehen, Branntwein zu den niedrigeren Abgabesätzen mit herstellen dürfen, wurde auf Antrag der Abg. Dr. Weber und Fuhrmann (Natl.) eine Bestimmung hinzugefügt, wonach landwirtschaftliche Brennereien, die zur Hefeerzeugung übergehen, den Vorschriften der §§ 33 und 39 unterliegen, die eine Kontingentsminderung beim Betriebswechsel vorsehen. Dann nahm man gegen heftigen Widerspruch der Konservativen und Nationalliberalen einen Antrag Müller-Fulda (Ztr.) und Dr. von Czarlinski (Pole) an, für den auch die Sozialdemokraten und Freisinnigen stimmten, den § 29 (Festsetzung der Einzelkontingente) folgendermaßen zu fassen: Die im Betriebsjahre 1907/08 nach den Vorschriften des bisherigen Branntweinsteuergesetzes festgesetzten Kontingente bleiben unbeschadet der Vorschriften in den §§ 25 und 39 (Kontingentsminderung beim Betriebswechsel) bis zum 30. September 1911 in Geltung. Für den folgenden Kontingentsabschnitt erfolgt die Neuveranlagung im Betriebsjahre 1910/11. Hierbei und alsdann von fünf zu fünf Jahren sind für die einzelnen bisher beteiligten landwirtschaftlichen Brennereien und für die inzwischen neuentstandenen landwirtschaftlichen Brennereien und Obstbrennereien die Jahresmengen Branntwein, die sie zu dem niedrigeren Abgabensatz herstellen dürfen, neu zu bemessen. Bei der Neuveranlagung im Betriebsjahre 1910/11 ist innerhalb der einzelnen Verwaltungsgebiete das Kontingent einer jeden landwirtschaftlichen Brennerei einer Revision zu unterziehen und nach einheitlichen Grundsätzen im Verhältnis vom bisherigen Gesamtkontingent zum Durchschnittsbrand neu festzusetzen. Nach längerer Debatte über die Kontingentsminderung beim Betriebswechsel, § 33, wurde die Sitzung abgebrochen, weil die konservativen Mitglieder der Kommission zu einer Fraktionssitzung abberufen wurden. Weiterberatung morgen Freitag.

Zur Frage der Ersatzsteuern

wird uns von unterrichteter Seite mitgeteilt, daß der Bundesrat außer einer Reichswertzuwachssteuer eine Erhöhung des Kaffeezolles und eine Zündhölzchensteuer ins Auge gefaßt hat. In bezug auf letztere wird angenommen, daß sie nur ein Vorläufer eines Reichsmonopols auf Zündhölzchen sein soll. Wie die übrigen einzelstaatlichen Finanzminister, so ist auch der sächsische Minister Dr. von Rüger zur Teilnahme an den Beratungen des Bundesrats über die Ersatzsteuern in Berlin eingetroffen. Die „Natl. Korr." bemerkt zu diesen Beratungen des Bundesrats mit Recht: „Vielleicht stellt sich dann auch heraus, daß nach den vielen schmerzlichen Erfahrungen dieser letzten Monate man neuerdings in Annahmen und Ansätzen zu schüchtern geworden ist: daß aus der Erbanfallsteuer mehr herauszuholen sind als nur 50 Millionen; daß der Tabak 70 Millionen bringen kann und für das Branntweinmonopol (was manche Anzeichen vermuten lassen) in diesen Ferienwochen das Verständnis gewachsen ist. Eins aber wird, wie die Dinge sich auch im einzelnen gestalten mögen, unerläßlich sein: daß die Blockparteien sich bald — in anderthalb, höchstens in zwei Wochen — über das Was und Wie einigen. Geschieht das nicht, dann haben alle Kommissionsberatungen keinen Zweck." Eine günstige Wendung scheint sich wenigstens in bezug auf die Branntweinsteuer nach der „Frkf. Ztg." insofern anzubahnen, als bei den Konservativen die Bereitwilligkeit besteht, in der Frage der Liebesgaben weiter nachzugeben, indem diese auf 10 ℳ reduziert werden. Man glaubt, daß sich die Linke damit zufrieden gibt. Hiermit dürften die Ansätze zu einer Verständigung wohl gegeben sein. Auch für die Erbanfallsteuer hegt man jetzt etwas mehr Hoffnung. Die „Dresdn. Korr." hat aus zuverlässiger Quelle erfahren, daß der Elferausschuß der Deutschkonservativen Partei in den nächsten Tagen in Berlin zu einer Sitzung zusammentreten wird, um sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen. Zweifellos ist die Absicht, den Elferausschuß zu einer Sitzung zusammenzuberufen, mit auf die Dresdner Revolution der sächsischen Konservativen zurückzuführen. Als eine Art Vorbereitung auf eine der Erbanfallsteuer günstige Entschließung des Elferausschusses darf man wohl auch einen Aufsatz der offiziösen „Leipz. Ztg." ansehen, worin den sächsischen Landwirten kräftig ins Gewissen geredet wird, der Haltung des Bundes der Landwirte in dieser Frage nicht zuzustimmen. „Kommt eine Erbanfallsteuer zustande, so heißt es da, und setzt man bei ihr einen Erbteil von 10 000 ℳ als Mindestgrenze, so werden wenigstens 94 Proz. der sächsischen Landwirte von der Steuer überhaupt nicht betroffen." So erfreulich diese Feststellungen sind, so sehr bedauern wir ihre ziemlich späte Veröffentlichung. Das große Reformwerk könnte schon viel weiter gediehen sein, wenn die Finanzpläne der Reichsregierung schon früher in dieser nachdrücklichen Weise durch praktische, einleuchtende Beispiele und Zahlenangaben unterstützt worden wären.

Nachverzollung und Nachversteuerung von Tabak.

Aus Berlin erhält die „Südd. Tabakzeitung" in Mannheim von berufener Seite die authentische Nachricht, daß nach dem bisherigen Verlauf der Beratungen über die Tabaksteuervorlage in der Subkommission der Finanzkommission des Reichstags es nicht ausgeschlossen erscheint, daß die schließliche Entscheidung dahin gehen wird, die erforderlichen Mehrerträge aus der Besteuerung des Tabaks durch eine Zoll- und Steuererhöhung zu gewinnen, und zwar vielleicht in Form eines Wertzollzuschlags in Verbindung mit einer entsprechenden Erhöhung des Steuersatzes für inländischen Tabak. Sollte die Tabaksteuerfrage in dieser oder ähnlicher Weise ihre Lösung finden, so würde, um den nachteiligen Wirkungen der wohl alsbald einsetzenden Vorabfertigungen zu begegnen, eine Abgabenerhöhung mit rückwirkender Kraft von einem bestimmten Zeitpunkt ab eingeführt werden müssen. Um die damit verbundenen Schwierig-